



# Ihr Ratgeber für den reibungslosen Umzug



Aktiv im Bergischen. **BELKAW**

# Wohnungssuche – wo findet man was Passendes?

Ihr neues Zuhause wartet schon darauf, dass Sie einziehen. Sie müssen es nur noch finden. Es gibt viele verschiedene Wege, um Immobilien zu suchen. Ganz weit vorne stehen dabei das Internet und regionale Tageszeitungen bzw. Anzeigenblätter.

## **Internet**

Die Wohnungssuche per Internet wird immer beliebter. Über Suchkriterien wie Quadratmeterzahl, Stadtteil und maximaler Miet- oder Kaufpreis können Sie Ihre Treffer genau an Ihre Bedürfnisse anpassen. Außerdem können Sie sich die passenden Angebote auch per E-Mail schicken lassen – einfacher und komfortabler geht es kaum.

## **Regionale Tageszeitungen und Anzeigenblätter**

Viele Vermieter gehen immer noch den klassischen Weg über eine Annonce in der Tageszeitung. Wichtig zu wissen ist dabei, dass viele Zeitungen mittlerweile eine Onlinesuchfunktion in ihrer Internetausgabe integriert haben. Das ist dank gezielter Abfrage nach individuellen Suchkriterien oftmals die schnellere Lösung.

Darüber hinaus kann auch eine Suchannonce helfen. Dabei haben Sie den Vorteil, dass die Wohnungsanbieter aktiv auf Sie zukommen. Oftmals können Sie dann eine individuelle Absprache für eine Wohnungsbesichtigung treffen, statt als einer unter vielen zu einem fixen Termin zu erscheinen.

## **Immobilienmakler**

Beim Immobilienmakler sind Sie der Kunde und genießen den Vorteil der gezielten Angebotspräsentation. Das lässt er sich natürlich bezahlen. Eine Maklerprovision darf jedoch nicht mehr als zwei Nettomonatsmieten (zzgl. MwSt.) betragen. Kosten für weitere Auslagen des Maklers dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.

## **Wohnungsgesellschaften**

Viele Wohnungsgesellschaften haben einen gemeinnützigen Träger und sind bei ihrer Wohnraumvergabe gehalten, nach sozialen Kriterien zu entscheiden. Familien profitieren besonders häufig von dieser Regelung. Oft existieren Wartelisten für Wohnungssuchende – fragen Sie also am besten frühzeitig bei Ihren örtlichen Wohnungsgesellschaften nach.

## **Mitwohntentralen**

Wenn Sie eine Wohnung oder ein Zimmer für einen befristeten Zeitraum suchen, werden Sie häufig bei einer Mitwohntentrale fündig. Die Angebote sind oft überraschend vielfältig – vom kleinen WG-Zimmer bis zum ganzen Haus.

# Mietrecht – wichtig zu wissen!

Ein Einblick in bestehendes Mietrecht kann Ihnen helfen, Streit mit Ihrem Vermieter zu vermeiden. Denn Meinungsverschiedenheiten sind oft ärgerlich und können im schlimmsten Fall auch teuer werden. Nachfolgend haben wir Ihnen die wichtigsten Fakten über Ihre Rechte und Pflichten als Mieter aufgelistet.

## Mietvertrag

Die meisten Mietverträge werden schriftlich und mit Hilfe von vorgedruckten Vertragsentwürfen geschlossen. Diese Formularmietverträge werden von Verlagen, Haus- und Grundbesitzervereinen oder Maklern ausgegeben. Rechte und Pflichten der Vertragspartner werden auf vielen Seiten aufgelistet. Viele Vertragsklauseln sind überflüssig oder verschlechtern die gesetzlichen Mieterrechte. Nicht jede Vertragsklausel ist wirksam. Leitet der Vermieter Ansprüche aus einem Formularmietvertrag ab, sollte die Klausel immer zuerst vom Mieterverein überprüft werden.

Der „normale“ Mietvertrag wird meist schriftlich als Formularmietvertrag abgeschlossen. Mieterhöhungen sind bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete möglich, jedoch nur um höchstens 20 Prozent innerhalb von drei Jahren. Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit.

- Für Mieter gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten
- Für Vermieter gelten Kündigungsfristen – je nach Wohndauer – zwischen drei und neun Monaten

Zum Nachteil des Mieters darf hiervon nicht abgewichen werden. Will der Vermieter kündigen, braucht er einen gesetzlich anerkannten Kündigungsgrund, zum Beispiel Eigenbedarf. Nachteil der unbefristeten Mietverträge ist, dass bei Privatvermietern die Eigenbedarfskündigung drohen kann. Das kommt insbesondere bei Einliegerwohnungen oder in Zweifamilienhäusern vor, in denen der Vermieter mitwohnt.

## Kündigungsschutz

Der wichtigste Grundsatz des sozialen Mietrechts und des Kündigungsschutzes für Wohnungsmieter lautet: Eine grundlose Kündigung des Vermieters ist unzulässig. Sie kommt nur bei schweren Verstößen des Mieters gegen den Mietvertrag in Betracht, zum Beispiel bei Nichtzahlung der Miete oder ständig unpünktlichen Mietzahlungen. Dann droht allerdings auch gleich die fristlose Kündigung.

Dem vertragstreuen Mieter kann der Vermieter nur ausnahmsweise kündigen. Und zwar grundsätzlich nur dann, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Kündigung des Mietverhältnisses geltend machen kann. Das sind folgende Fälle:

- Eigenbedarf, d.h., wenn der Vermieter die Wohnung für sich selbst, einen Familienangehörigen oder eine zu seinem Hausstand gehörende Person benötigt
- Wenn der Vermieter durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Hauses oder der Eigentumswohnung gehindert wird und ihm hierdurch erhebliche Nachteile entstehen

Ausgeschlossen sind:

- Willkürliche Kündigungen, z. B. um einen unliebsamen Mieter „zu bestrafen“
- Kündigungen, weil die Wohnungen in Eigentumswohnungen umgewandelt werden sollen, sprich: verkauft werden sollen, Kündigungen zum Zweck der Mieterhöhung (sogenannte Änderungskündigungen)

Hat der Vermieter einen gesetzlich anerkannten Kündigungsgrund wie „Eigenbedarf“ oder „wirtschaftliche Verwertung“, darf er nicht „von heute auf morgen“ kündigen, sondern muss die gesetzlichen Kündigungsfristen beachten:

- drei Monate bei einer Wohndauer bis zu fünf Jahren
- sechs Monate bei einer Wohndauer von mehr als fünf Jahren
- neun Monate bei einer Wohndauer von mehr als acht Jahren

Das wichtigste Gegenrecht des Mieters ist das Widerspruchsrecht nach der Sozialklausel. Auch bei einer berechtigten Vermieterkündigung kann der Mieter wohnen bleiben, wenn er sich auf Härtegründe berufen kann, die schwerer wiegen als das Kündigungsinteresse des Vermieters. Und selbst wenn der Mieter zur Räumung der Wohnung verurteilt ist, kann er noch Räumungsfristen oder Vollstreckungsschutz beantragen. Der Mieterverein hilft weiter.

## Reparatur

Mängel in der Mietwohnung oder am Haus, die der Mieter angezeigt hat, muss der Vermieter innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen lassen. Als Faustregel gilt: Je schwerer der Mangel oder je leichter die Fehlerbehebung, desto kürzer ist die Frist. Weigert sich der Vermieter, den Mangel zu beheben, oder rührt er sich überhaupt nicht, kann der Mieter auf Mängelbeseitigung klagen.

In Notfällen, wenn zum Beispiel im Winter die Heizung ausfällt oder der Heizkörper undicht ist, muss sofort gehandelt werden. Das „übliche Verfahren“ der Mängelanzeige würde dann viel zu lange dauern. Ein Anruf beim Vermieter, dem Hausmeister oder der Hausverwaltung reicht dann aus. Sind Vermieter oder Verwalter in Notfällen nicht zu erreichen, kann der Mieter die Reparatur sofort selber in Auftrag geben. Der Vermieter muss alle Kosten ersetzen, sofern es notwendige Kosten waren. Kann zum Beispiel der undichte Heizkörper repariert werden, darf der Mieter nicht den Austausch des Heizkörpers veranlassen.

## Mietkaution

Als Mieter müssen Sie nicht automatisch beim Abschluss des Mietvertrages eine Mietkaution zahlen. Allerdings darf im Mietvertrag eine derartige Mietsicherheit vereinbart werden. Die Höhe der Mietkaution kann ausgehandelt werden. Es gibt aber eine absolute Obergrenze: Mehr als drei Monatsmieten – ohne Nebenkostenvorauszahlung – darf der Vermieter nie fordern. Am häufigsten ist die sogenannte Barkaution. Hier übergibt oder überweist der Mieter an den Vermieter den vereinbarten Kautionsbetrag. Er darf die Kautionsrate in drei Monatsraten zahlen. Die erste Rate ist bei Beginn des Mietverhältnisses fällig. Der Vermieter muss die Barkaution von seinem übrigen Vermögen getrennt auf einem Sonderkonto (Kautionskonto) anlegen. Denkbar sind auch eine Bankbürgschaft, die Anlage eines gemeinsamen Sparbuches, ein Sparbuch mit Sperrvermerk oder ein Sparbuch des Mieters mit dem Kautionsbetrag, das dem Vermieter verpfändet wird. Nach Beendigung des Mietverhältnisses muss der Vermieter, wenn er keine Forderungen zu Lasten des Mieters mehr hat, den Kautionsbetrag mit den zwischenzeitlich angefallenen Zinsen und Zinseszinsen zurückzahlen.

## Nachmieter

Wenn der Mieter vorzeitig bei Zeitmietverträgen aussteigen möchte, aber kein Sonderkündigungsrecht hat, kann er versuchen, einen Nachmieter zu stellen, wenn im Mietvertrag eine sogenannte Nachmieterklausel enthalten ist. Das ist allerdings die Ausnahme. Ohne Nachmieterklausel darf der Mieter nur dann ausnahmsweise einen Nachmieter stellen, wenn es für ihn unzumutbar wäre, noch längere Zeit im Vertrag festgehalten zu werden. Das ist der Fall, wenn:

- der Mieter berufsbedingt gezwungen ist, einen Ortswechsel vorzunehmen
- der Umzug ins Alters- oder Pflegeheim notwendig wird
- der Mieter heiraten will oder wenn sich Familiennachwuchs angekündigt hat und die Wohnung deshalb zu klein wird

Darf der Mieter in diesen Fällen ausnahmsweise einen Nachmieter benennen, kommt er aus seinem Mietvertrag aber nur heraus, wenn der vorgeschlagene Nachmieter geeignet ist. Wichtigstes Kriterium hierfür ist, dass der vorgeschlagene Nachmieter in der Lage ist, die vom Vermieter geforderte Miete zu zahlen.



# Auszug – verlassen mit gutem Gewissen.

Auch wenn Sie mit Ihren Gedanken schon in Ihrer neuen Wohnung sind: Achten Sie darauf, Ihre alte Wohnung ordnungsgemäß zu verlassen. Das erspart Ihnen möglichen Ärger mit Ihrem Vermieter.

## **Rechtzeitige Kündigung**

Die Kündigung Ihrer alten Wohnung muss schriftlich erfolgen – und das, wenn nicht anders in Ihrem Mietvertrag vereinbart, mit einer gesetzlichen Kündigungsfrist von drei Monaten.

## **Wohnungsübergabeprotokoll**

Bei Beginn und Ende eines Mietverhältnisses sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Vermieter ein Wohnungsübergabeprotokoll erstellen. Damit können Sie Streit über die Frage vermeiden, in welchem Zustand die Wohnung tatsächlich übergeben worden ist, ob Schönheitsreparaturen korrekt durchgeführt wurden, ob Wohnungsmängel vorhanden oder ob Einrichtungen beschädigt sind. In einem Wohnungsübergabeprotokoll sollte für jedes Zimmer der Wohnung einzeln festgestellt werden, ob der Raum fehlerfrei und in Ordnung ist oder welche Mängel festgestellt wurden.

Mit einem Wohnungsübergabeprotokoll verpflichten sich weder Mieter noch Vermieter zur Behebung von Schäden oder zur Durchführung von Schönheitsreparaturen. Das unterschriebene Wohnungsübergabeprotokoll dient lediglich als Beweismittel zu der Frage, in welchem Zustand sich die Wohnung zu einem bestimmten Zeitpunkt befunden hat. Ihr Vermieter kann zu einem späteren Zeitpunkt keine Mängelansprüche mehr durchsetzen, wenn er bescheinigt hat, dass er die Wohnung ordnungsgemäß zurückerhalten hat.

## **Zählerstände**

Halten Sie bei der Übergabe der alten Wohnung unbedingt die Zählerstände für Strom, Gas und Wasser in Ihrem Übergabeprotokoll fest.

Unser Tipp: Wir beraten Sie zu allen Energieversorgungsfragen und zur Ummeldung gerne auch im Kundencenter oder über die Kundenhotline.

## **Schönheitsreparaturen**

Beim Auszug oder gar während der Mietzeit müssen Sie als Mieter nur renovieren, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich vereinbart ist.

Sie sind zu keinerlei Tapezier- oder Anstreicharbeiten verpflichtet, wenn im Mietvertrag nur von „besenrein“ oder „bezugsfertig“ die Rede ist bzw. von „vertragsgemäßem“ oder „ursprünglichem“ Zustand.

Selbst wenn im Mietvertrag geregelt wird, dass Sie Schönheitsreparaturen durchzuführen haben, sollte der genaue Wortlaut der Vertragsklausel noch geprüft werden. Unwirksam sind beispielsweise Klauseln, die festlegen, dass der Mieter bei Einzug renovieren muss. Unwirksam sind auch Klauseln, die den Mieter automatisch während der Mietzeit oder beim Auszug zur Renovierung verpflichten, ohne die Wohndauer zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für Renovierungsklauseln, die festlegen, dass der Mieter „bei Bedarf“ oder „sobald Renovierungsmaßnahmen erforderlich sind“ renovieren muss.

Wirksam ist dagegen, wenn die Renovierungsverpflichtung im Mietvertrag von konkreten Regelfristen abhängig gemacht wird, die nicht starr sein dürfen. Dies bedeutet, sie können je nach Zustand der Wohnung im Einzelfall auch länger oder kürzer sein, so dass die Klauseln Zusätze wie „in der Regel“, „regelmäßig“ oder „im allgemeinen“ enthalten müssen.

### **Sperrmüll**

Je weniger Sie bei Ihrem Umzug tragen müssen, desto einfacher geht er Ihnen von der Hand. Fragen Sie sich selbst kritisch, was Sie von Ihrem Inventar wirklich in die neue Wohnung mitnehmen möchten.

Vor allem Keller, Dachböden, Garage oder Abstellkammern sind oft „Kandidaten“, die einer gründlichen Entrümpelung zu unterziehen sind. Vereinbaren Sie bei Ihrer zuständigen Gemeindeverwaltung frühzeitig einen Sperrmülltermin. Für Sondermüll haben viele Städte und Kommunen inzwischen auch Recyclinghöfe eingerichtet, die in der Regel gegen eine geringe Gebühr Altöle, Elektronikschrott, Reinigungskemikalien und vieles mehr entsorgen.

### **Übernahme von Mobiliar**

Einbauküchen und große Schlafzimmerschränke sind häufig Maßarbeit und passen manchmal nicht in eine andere Wohnung. Versuchen Sie eine Abstandszahlung mit Ihrem Nachmieter zu vereinbaren – der Preis hängt von Ihrem Verhandlungsgeschick ab.



# Spartipps – so gestalten Sie Ihren Umzug günstiger.

Weil ein Umzug immer ein zusätzlicher Kostenfaktor in der privaten Haushaltsplanung ist, sollten Sie alle Möglichkeiten der Kosteneinsparung nutzen. Ein wichtiger Faktor ist hier sicherlich im steuerlichen Bereich zu finden. Aber auch bei Lieferanten und Handwerkern findet man manchmal größere Preisspannen. Ein rechtzeitiges Einholen verschiedener Angebote zahlt sich am Ende aus.

## **Steuervergünstigungen**

Wenn Sie umziehen, können Sie dadurch entstandene Kosten bei Ihrer nächsten Steuererklärung absetzen. Das gilt in erster Linie für berufsbedingte Wohnortwechsel, aber nicht nur. Sammeln Sie in jedem Fall alle Belege, die mit Ihrem Umzug verbunden sind. Ihr Steuerberater kann Ihnen hier weiterhelfen.

## **Umzugskostenpauschale**

In der Regel können Sie für Ihren Umzug eine Umzugskostenpauschale steuerlich geltend machen. Auch diesbezüglich weiß Ihr Steuerberater weiter. Er kann Ihnen sagen, welche entstandenen Kosten Sie beim Finanzamt steuermindernd anführen können.

## **Handwerker/Umzugsunternehmen**

Bevor Sie einen Auftrag vergeben, sollten Sie sich bei verschiedenen Anbietern informieren; zum Beispiel für den Fall, dass Sie Schönheitsreparaturen von einem Handwerksbetrieb ausführen lassen oder mit einem Umzugsunternehmen umziehen.

Die Arbeitskosten für fast alle Renovierungsarbeiten können Privatkunden von der Steuer absetzen. Pro Haushalt können Sie ab dem 1. Januar 2009 bis zu 1.200 Euro im Jahr von Ihrer Steuerschuld abziehen. Wichtig: Absetzbar sind nur die Arbeitskosten, nicht das Material. Und die Rechnung darf nicht bar bezahlt werden.



# Noch drei Wochen – in der Ruhe liegt die Kraft.

Sie haben noch drei Wochen bis zum großen Tag. Also noch genügend Zeit, viele Dinge zu erledigen. Das Wichtigste ist zunächst, alle relevanten Stellen über Ihre neue Adresse in Kenntnis zu setzen.

Übrigens: Auch bei Umzügen innerhalb eines Wohnortes sind Sie verpflichtet, sich bei Ihrem Einwohnermeldeamt umzumelden.

## Wen man so früh wie möglich informieren sollte:

### Telefongesellschaften

- Festnetzanschluss
- Mobiltelefon
- Internetanschluss

### Arbeitgeber

- Sonderurlaub beantragen

## Wen man drei Wochen vor dem Umzug informieren sollte:

- bisheriger Energie- und Wasserversorger
- BELKAW

## Ämter, Behörden

- Einwohnermeldeamt (Frist bis eine Woche nach Umzug)
- Straßenverkehrsamt wg. Kfz-Zulassung
- Finanzamt
- Agentur für Arbeit (wenn Leistungsempfänger)
- Kindergarten
- Schule
- Kirche
- Kreiswehrrersatzamt

## Banken/Kreditinstitute

- Giro-, Sparkonto
- Daueraufträge
- Bausparvertrag
- Kreditkarten
- Depots

## Postdienstleister

- Nachsendeauftrag

## Versicherungen

- Krankenkasse
- Hausratversicherung
- Private Haftpflicht
- Kfz-Haftpflicht
- Lebensversicherung
- Private Unfallversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung



# Noch eine Woche – jetzt kommen die Dinge richtig ins Rollen.

So langsam können Sie sich ans Werk machen und Kisten packen bzw. Möbel demontieren. Hier sind einige Details zu beachten, die Ihnen besonders die Umzugshelfer später danken werden.

## **Kartons packen und beschriften**

Umzugskartons bekommen Sie z. T. bei der Autovermietung, bei der Sie Ihren Transporter oder LKW mieten. Meist ist es sowohl möglich, dort Kartons zu kaufen als auch kostensparend zu mieten. Auch Speditionen, Möbelhäuser und Baumärkte sind lohnende Anlaufstellen. Packen Sie die Kartons möglichst gleichmäßig und nur bis zur angegebenen Packhöhe. Besonders übervolle Bücherkisten werden am Umzugstag schnell zur ungewollten „Gewichthebe-Übung“. Schonen Sie Ihren Rücken, und holen Sie lieber ein paar Kartons mehr.

Beschriften Sie jeden Karton für Ihre Helfer mit der Angabe des Zimmers, in dem er in der neuen Wohnung abgestellt werden soll. Kartons mit zerbrechlichem Inhalt sollten auf jeden Fall auffällig gekennzeichnet sein.

## **Möbel demontieren**

Nur keine Hektik – der Ab- und Aufbau von Möbeln ist reine Nervensache. Gehen Sie möglichst systematisch vor. Sinnvoll ist es, von oben nach unten vorzugehen und zunächst lose Teile, Einlegeböden und Schubladen herauszunehmen. Beschriften Sie alle demontierten Teile mit Bleistift, um Sie später an entsprechender Stelle wieder einsetzen zu können. Außerdem sollten Sie Schrauben, Muttern und andere Kleinteile in einem Plastikbeutel sammeln und mit einem Klebeband an dazugehörigen Teilen befestigen.

## **Böden schonen**

Vor allem empfindliche Parkett- oder Laminatböden sollten Sie mit einer Abdeckfolie vor möglichen Kratzern beim Möbelab- und -aufbau schützen. Auch sollten Sie schwere Teile wie Klaviere und Küchengeräte zunächst auf entsprechenden Unterlagen abstellen oder Filz oder Pappe unterlegen.

## **Ein Tipp für Ihre neue Wohnung**

Sicherlich machen Sie sich gerade Gedanken über Ihre neue Küche, über Lampen und Heizkosten Ihrer neuen Wohnung. Die Energieberatung der BELKAW hält jede Menge Tipps und Informationen zum energiesparenden Einsatz von elektrischen Geräten in Küche und Haushalt parat. Sprechen Sie mit unseren Energieberatern. Wir beraten Sie gerne: Telefon 02202 16444.



# Ein Tag vorher – es geht auf die Zielgerade.

Morgen ist es so weit! Wer gut geplant hat, braucht in der Nacht davor nicht im Geiste alle Punkte noch einmal durch gehen. Besser, Sie haben vorher schon an alle wichtigen Dinge gedacht und können am Umzugstag gut erholt, konzentriert und kraftvoll zu Werke gehen. Und das gibt es heute noch zu tun:

## **Umzugsfahrzeug abholen**

Gönnen Sie sich ein kleines bisschen mehr Ruhe am eigentlichen Umzugstag und holen Sie den Transporter schon am Vorabend ab, am besten kurz vor Geschäftsschluss: Oft zeigen sich Autovermieter dann kulant und verlangen keinen Aufpreis. Sichern Sie sich, wenn möglich, sowohl eine Parkgelegenheit vor Ihrem alten als auch vor Ihrem neuen Hauseingang, sofern Sie keine Halteverbotszone beantragt haben. Ihre Helfer werden Ihnen dankbar sein.

## **Letzte, wichtige Kartons**

Platzieren Sie hier Ihre wichtigsten Utensilien, Wertgegenstände und Unterlagen. Auch einen Karton mit Wasch-Utensilien und allem Nötigen fürs Kind oder Baby sollten Sie gesondert vorbereiten. Auf diese Kisten sollten Sie selbst achten und sie morgen am besten persönlich transportieren. So haben Sie die wesentlichen Dinge immer griffbereit.

## **Getränke und Imbiss**

Viel trinken sowie ausreichendes, aber leichtes Essen – das sind die wichtigsten Faustregeln, um Sie und Ihre Helfer morgen auf den Beinen zu halten. Am besten, Sie bereiten heute schon einen Imbiss und erfrischende Getränke vor.

## **Hausrat- oder Haftpflichtversicherung**

Trotz aller Vorsicht – manchmal geht eben doch die eine oder andere Kleinigkeit beim Packen oder bei der Montage zu Bruch. Erkundigen Sie sich vorher bei Ihrer Hausrat- und Haftpflichtversicherung, wer für eventuelle Schäden aufkommt. Ein kurzes Telefonat vor dem Umzug kann, falls es später nötig werden sollte, für eine schnelle Klärung sorgen.

## **Pflanzen**

Pflanzen lieben zwar grundsätzlich keinen Ortswechsel, aber es hilft alles nichts, sie müssen mit. Die wichtigste Vorsorgemaßnahme besteht sicher im guten Gießen tags zuvor. Auch sollten Sie Ihre Pflanzen in eigene Kartons mit entsprechendem Füllmaterial (Zeitungs-papier) verpacken, damit sie sicheren Halt haben.



# Am Umzugstag – frisch ans Werk.

Es ist so weit, der große Tag ist da. Gehen Sie ihn möglichst locker an, denn je entspannter Sie wirken, desto überlegter agieren auch Ihre Helfer.

## **Zählerstände**

Für die Ummeldung Ihrer Energieversorgung lesen Sie bitte die Zählerstände in Ihrer alten und in Ihrer neuen Wohnung ab. Die Zählerstände Ihrer alten Wohnung melden Sie bitte für die Endabrechnung Ihrem bisherigen Energieversorger.

Mit den beiliegenden An- und Abmeldekarten oder dem Onlineservice der BELKAW können Sie sich anhand der Zählerstände aus der neuen Wohnung unter [www.belkaw.de](http://www.belkaw.de) anmelden. Wünschen Sie eine Tarifberatung, unser Servicecenter berät Sie gerne unter Telefon 02202 2855-800.

## **Helfer einweisen**

Möbelstellpläne in Ihrer neuen Wohnung bieten Ihren Umzugshelfern eine nützliche Orientierungshilfe. Weisen Sie sie auch auf besonders empfindliche Teile, z. B. auf Kartons mit Glas, hin.

## **Heben und Tragen**

Schonen Sie Ihren Rücken und gehen Sie beim Heben immer in die Hocke. Nie aus dem Kreuz heben und Gewichte immer gleichmäßig auf beide Arme verteilen, um Fehlhaltungen zu vermeiden.

## **Wohnungsübergabe**

Fertigen Sie bei der Wohnungsübergabe mit Ihrem Vermieter das Übergabeprotokoll an. Lassen Sie es sich nach abgeschlossenem Rundgang unterzeichnen und behalten Sie das Original des Formulars.



# Formulare – Karten – Checklisten.

Jeder Umzug ist leider mit viel Organisationsaufwand verbunden. Erleichtern Sie sich die Arbeit und benutzen Sie unsere Vordrucke – so sind Sie auf alle wichtigen Dinge besser vorbereitet.

## **„An- oder Ummelden beim Energieversorger“**

Ganz einfach – anmelden können Sie sich mit der beiliegenden Anmeldekarte oder online unter [www.belkaw.de](http://www.belkaw.de)

## **Übergabeprotokoll Einzug/Auszug**

Bei der Wohnungsbegehung mit Ihrem alten und neuen Vermieter sind Sie mit diesem Formular auf der sicheren Seite.

## **Einzugs-/Auszugsbenachrichtigung Nachbarn**

Bereiten Sie die betroffenen Anlieger wenn nötig auf den bevorstehenden Umzug vor. Besonders Ihren zukünftigen Nachbarn gegenüber lohnt es sich, ein wenig Aufmerksamkeit zu zeigen.

## **Grundrissplaner neue Wohnung**

Wo stellt man welche Möbel hin – und ist dafür auch ausreichend Platz? Mit dem maßstabsgetreuen Grundrissplaner verschaffen Sie sich einen besseren Überblick.



# Bei Ein-/Auszug für den Mieter/Vermieter.

(Zutreffendes bitte markieren)

## Mieter

Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

## Vermieter

Name

## Zählerstände

## Zählernummer

## Zählerstand

## Datum

Strom

Strom

Gas

Wasser

## Keine Mängel

## Festgestellte Mängel

Diele/Flur

Küche

Bad/WC

Wohnzimmer

Schlafzimmer

Kinderzimmer

Arbeitszimmer

Balkon/Terrasse

Keller

Dachboden

Garage

Garten/Vorgarten

Sonstige

Schlüssel

Haustür

Wohnungstür

Briefkasten

Keller/Dachboden

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift (Mieter)

Datum, Unterschrift (Vermieter)

## **Information für die Nachbarn zum Auszug.**

Liebe Nachbarn,

wir, \_\_\_\_\_ ,  
ziehen am \_\_\_\_\_ aus.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn es etwas  
lauter wird.

Danke!



## **Information für die Nachbarn zum Einzug.**

Liebe Nachbarn,

wir, \_\_\_\_\_ ,  
ziehen am \_\_\_\_\_ ein.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn es etwas  
lauter wird.

Danke!

# Impressum

Copyright 2012 BELKAW GmbH  
Alle Rechte vorbehalten.

Weitergabe und Vervielfältigung dieser Publikation oder von Teilen daraus sind, zu welchem Zweck und in welcher Form auch immer, ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch die BELKAW nicht gestattet.

In dieser Publikation enthaltene Informationen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die vorliegenden Angaben werden von der BELKAW bereitgestellt und dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Die BELKAW übernimmt keinerlei Haftung oder Garantie für Fehler oder Unvollständigkeit in dieser Publikation. Die BELKAW steht lediglich für Produkte und Dienstleistungen nach der Maßgabe ein, die in der Vereinbarung über die jeweiligen Produkte und Dienstleistungen ausdrücklich geregelt sind. Aus den in dieser Publikation enthaltenen Informationen ergibt sich keine weiterführende Haftung. Sofern diese Publikation Verweise auf Internetseiten enthält, die nicht von der BELKAW verantwortet werden, so ist die BELKAW für diese Inhalte nicht verantwortlich.



**BELKAW**

**Bergische Licht-, Kraft- und  
Wasserwerke (BELKAW) GmbH**

Hermann-Löns-Straße 131-133  
51469 Bergisch Gladbach  
Telefon 02202 16-0  
Telefax 02202 16-333

[www.belkaw.de](http://www.belkaw.de)  
[info@belkaw.de](mailto:info@belkaw.de)